

FINANZTIPP

Auch das Vorsorgen fürs Pflegeheim will gelernt sein



Von Gianni Meleleo*

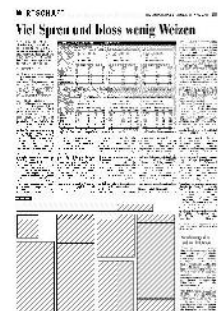
«Wir besitzen ein Einfamilienhaus und verfügen durch den Verkauf unseres Geschäfts über ein Vermögen, das uns einen sorgenfreien Lebensabend ermöglicht. Was ist aber, wenn wir eines Tages pflegebedürftig werden und in ein Pflegeheim müssen? Wir möchten nicht, dass das gesamte Ersparnis eines Tages an ein Alters- oder Pflegeheim geht und unsere Kinder nichts erben oder sogar für uns aufkommen müssen.»

Solche und ähnliche Fragen beschäftigen unsere Kunden tagtäglich. Denn ein Aufenthalt in einem Pflegeheim kann schnell einmal 100 000 Franken und mehr im Jahr kosten. Genügt das Einkommen aus AHV, Pensionskasse und Vermögenserträgen nicht, um diese Kosten zu decken, kann auf das Vermögen zurückgegriffen werden, auf welches der Pflegebedürftige güterrechtlich Anspruch hat. Ist dieses Vermögen aufgebraucht, kann der Ehepartner verpflichtet werden, für die zusätzlichen Kosten aufzukommen. Die Kinder können nur im Rahmen der Unterstützungspflichten zwischen Verwandten gemäss Zivilgesetzbuch zu Zahlungen verpflichtet werden – vorausgesetzt, diese leben in finanziell überdurchschnittlichen Verhältnissen. Was heisst überdurchschnittliche Verhältnisse? Die Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) geht von einem steuerbaren Einkommen

von mindestens 80 000 Franken bzw. 150 000 Franken Vermögen für Verheiratete aus. Für Alleinstehende gilt ein Ansatz von 60 000 bzw. 100 000 Franken. Diese Grenzen sind lediglich Empfehlungen der SKOS. Die Kantone haben teilweise eigene Regeln und Gesetze.

Bis heute wird die Situation in der Vorsorge- und Finanzberatung eines Pflegefalls selten in die Vermögensplanung integriert. Viele gehen davon aus, Teile des Vermögens zu Lebzeiten an die Kinder zu übertragen, um so das Vermögen teilweise zu schützen. Diese Massnahme ist nur bedingt empfehlenswert – falls der Staat Kenntnisse von einer Schenkung hat, welche bewusst zum Schutze von Vermögen im Pflegefall getätigt wurde, wird in der Regel auf das Geld zurückgegriffen. Auch hier gelten Regeln, welche zeitlich und betragsmässig berücksichtigt werden.

Die Absicherung des «Pflegerrisikos» gewinnt immer mehr an Bedeutung. Der Verzehr des Vermögens sowie die Abhängigkeit von den nächsten Verwandten lassen sich durch eine entsprechende Versicherungsdeckung teilweise vermeiden. Bisher existierten im hiesigen Versicherungsmarkt solche Produkte kaum. Neu haben aber ein paar wenige Versicherer eine spezielle Kombination entwickelt: Der Versicherungsnehmer zahlt periodische Prämien oder eine Einmalprämie für eine Versicherung mit Pflegerente-Option. Wird die versicherte Person pflegebedürftig, so zahlt die Versicherungsgesellschaft eine Pflegerente, solange die Person pflegebedürftig ist, auch lebenslanglich. Stirbt die Person nach einem kurzen Heimaufenthalt, wird die Versicherungssumme



Argus Ref 30688706



me abzüglich der bereits bezogenen Renten an die Hinterbliebenen ausbezahlt.

Diese Absicherung wird auch vor dem Hintergrund der demografischen und soziologischen Entwicklung (älter werdende Bevölkerung und damit zunehmender Anspruch von Dienstleistungen im Pflegeheim) immer bedeutsamer. Die Aufzehrung des Vermögens sowie die Abhängigkeit von den nächsten Verwandten lassen sich so teilweise vermeiden. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung (siehe Kasten) besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen. Die ausgerichteten Leistungen können auch nicht vom Leistungsträger zurückgefordert werden. Ausbezahlte Hilflosenentschädigungen sind aber steuerfrei und unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.

*Gianni Meleleo ist Finanzplaner mit eidgenössischem Fachausweis und Leiter der Niederlassung Zürichsee der Würth Finance Group mit Standorten in Pfäffikon (Schwyz) und Glarus, Telefon 055 645 42 30, E-Mail info@wuerth-fg.com. Website: www.wuerth-fg.com.

So finanziert sich ein Pflegeheim-Aufenthalt

Der Aufenthalt im Pflegeheim finanziert sich grundsätzlich wie folgt:

- Die Krankenkasse bezahlt die medizinische Leistung.
- Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und übrige Aufwendungen werden dem Einkommen und Vermögen des Gepflegten belastet.
- Neben der AHV- und eventuell BVG-Rente werden nach einer Wartefrist von einem Jahr Hilflosenentschädigungen ausgerichtet.
- Für Bedarfsausgaben können unter Umständen Ergänzungsleistungen beantragt werden. (gm)

